

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 01.01.2024

3. Verordnung: über den Monatsbezug des Bürgermeisters

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 18.10.2023 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug

- a) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 46,49% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß §1 Abs.1 lit. G des Bezügegesetzes 1998.
- b) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des §2, alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2025 im Ausmaß von 1,5% des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß §1 Abs.1 lit. G des Bezügegesetzes 1998, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag laut der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister.
- c) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach §1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß §3 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Pinter

